

## Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 15. Dezember 2021

### § 463

#### **Änderung der Kantonsverfassung**

(Motion Kommission Recht, Sicherheit und Justiz «Aufhebung der Höchstaltersgrenze für öffentliche Ämter»)

(Berichte Regierungsrat, 28.9.2021; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 24.11.2021)

#### **Eintreten**

*Bruno Gallati*, Näfels, Kommissionspräsident, beantragt Eintreten und Zustimmung zur Vorlage in der Kommissionsfassung. – Ausgangslage für dieses Geschäft bildet die Motion der Kommission Recht, Sicherheit und Justiz vom 18. März 2019. Darin forderte diese die Aufhebung der Höchstaltersgrenze bei politischen Ämtern. Im seinem Bericht vom 5. November 2019 beantragte der Regierungsrat die Ablehnung der Motion. Der Landrat überwies diese jedoch am 20. November 2019 mit 28 zu 20 Stimmen. In der Debatte wurde zum Ausdruck gebracht, dass auch eine nur teilweise Erfüllung der Motion denkbar sei. Im nun vorliegenden regierungsrätlichen Bericht vom 28. September 2021 wird die Aufhebung der Höchstaltersgrenze bei den Vertretern im Ständerat sowie bei den Milizrichterinnen und -richtern vorgeschlagen. – In der Vernehmlassung wurde die Vorlage unterschiedlich beurteilt. Eine klare Stossrichtung lässt sich nicht eindeutig erkennen. – In der Kommission war Eintreten auf die Vorlage nach deren Vorstellung durch Frau Landammann Marianne Lienhard und einigen weiteren Wortmeldungen seitens der Kommissionsmitglieder unbestritten. In der Detailberatung kamen Fragen zur Definition des AHV- bzw. Pensionsalters auf. Es dürfe nicht das Basisreglement einer Pensionskasse für die Höchstaltersgrenze entscheidend sein. Auch gebe es eine unterschiedliche Regelung für Mann und Frau. In der Folge einigte man sich in der Kommission darauf, dass eine Höchstaltersgrenze – wenn überhaupt – mit einer konkreten Zahl zu fixieren sei. Vielleicht ist aber auch eine eindeutiger Definition möglich. – In der Detailberatung vom 4. November 2021 behandelte die Kommission die verschiedenen öffentlichen Ämter in der Reihenfolge Ständerat, Regierungsrat und Richter. Beim Ständerat schloss sich die Kommission ziemlich schnell dem Vorschlag des Regierungsrates an. Die Gründe für die Aufhebung der Höchstaltersgrenze bei den Ständeräten überzeugten in der Kommission. Insbesondere handelt es sich bei der Vertretung im Ständerat um ein Legislativamt. Die zeitliche Belastung liegt gemäss Aussagen des Kommissionsmitglieds und Ständerates Mathias Zopfi bei unter 50 Prozent. Es handelt sich zudem um eine Volksvertretungsfunktion. Bezüglich Regierungsrat gingen die Meinungen in der Kommission hingegen weit auseinander. Für die Aufhebung der Höchstaltersgrenze wurde argumentiert, dass diese heute nicht mehr zeitgemäss sei. Aufgrund der demografischen Entwicklung müsse künftig tendenziell länger gearbeitet werden. Für die Beibehaltung der Höchstaltersgrenze wurde eingebracht, dass das Amt des Regierungsrates ein 100-Prozent-

Pensum mit Organfunktion umfasse. Folglich verlange dieses die volle Leistungsfähigkeit ab. Im Hin und Her in der Kommission wurden auch Stichworte wie Sesselkleberei, Amtszeitbeschränkung, Abberufungsverfahren und Ruhegehalt eingebracht. Ein ins Spiel gebrachter Kompromissvorschlag, der den Verbleib eines Regierungsrates im Amt bis zum Ende der Legislatur beinhaltet, erschien mindestens in der Kommission als aussichtslos. In der Folge entschied die Kommission am 4. November 2021 entgegen dem regierungsrätlichen Vorschlag, die Höchstaltersgrenze für die Mitglieder des Regierungsrates aufzuheben. Beim Richteramt ist zwischen Präsidium und Vizepräsidium auf der einen und den Milizrichtern auf der anderen Seite zu unterscheiden. Der Regierungsrat schlug bezüglich Gerichtspräsidien und Gerichtsvizepräsidien den Verbleib bei einer Höchstaltersgrenze von 65 Jahren vor. Bei den Milizrichtern sei sie hingegen aufzuheben. Dass ein Richteramt nicht so stark in der Öffentlichkeit steht, spreche bei den Präsidien und den Vizepräsidien für eine Höchstaltersgrenze. Allerdings müsse diese nicht schon bei 65 Jahren liegen. Auch die neu vorgeschriebene berufliche Qualifikation und somit die höhere Hürde für Gerichtspräsidien und den Vizepräsidien würden eher für eine höhere Höchstaltersgrenze als 65 Jahre sprechen. Zudem biete sich die Höchstaltersgrenze von 68 Jahren aufgrund der analogen Regelung bei den Bundesrichtern an. Die Kommission entschied daraufhin unter Vorbehalt der Anhörung der Obergerichtspräsidentin, die Höchstaltersgrenze bei den Gerichtspräsidenten und den Gerichtsvizepräsidenten auf 68 Jahre festzulegen. Bei den Milizrichterinnen und -richtern war sich die Kommission unter Vorbehalt der Anhörung der Obergerichtspräsidentin grossmehrheitlich einig, dass die Höchstaltersgrenze – wie vom Regierungsrat vorgeschlagen – aufgehoben werden soll. Aufgrund dieser unter Vorbehalt durchgeführten Abstimmungen bei den Richterämtern fand am 24. November 2021 eine weitere Kommissionssitzung im Beisein der Obergerichtspräsidentin statt. Deren Ausführungen bestätigten in der Kommission die Haltung vom 4. November 2021. In weiteren Abstimmungen beschloss die Kommission die Höchstaltersgrenze von 68 Jahren bei den Gerichtspräsidien und Gerichtsvizepräsidien sowie die Aufhebung der Höchstaltersgrenze bei den Milizrichterinnen und -richtern. – Aufgrund von zusätzlichen Informationen und Abklärungen sowie weiteren Aussagen der Frau Landammann und der Obergerichtspräsidentin und einer politisch nicht klaren Einschätzung der Lage wurde die Altersbeschränkung bzw. deren Aufhebung beim Regierungsratsamt noch einmal in der Kommission diskutiert. Der noch einmal ins Spiel gebrachte Kompromiss mit dem Verbleib im Amt bis Ende Legislatur bzw. der neu eingebrachte Vorschlag mit einer Höchstaltersgrenze von 68 Jahren erschienen jedoch weiterhin aussichtslos. Mittels erfolgreichem Rückkommensantrag konnte in der Kommission nochmals über die Höchstaltersgrenze für die Mitglieder des Regierungsrates befunden werden. Schliesslich hat sich die Kommission mit einem knappen Resultat von fünf zu vier Stimmen entschieden, dem regierungsrätlichen Antrag zu folgen. In der Schlussabstimmung hat sich die Kommission mit fünf zu einer Stimme bei drei Enthaltungen für die von der Kommission bereinigte Vorlage ausgesprochen. – Zu danken ist der Kommission für die interessante und konstruktive Sitzung, auch wenn einzelne Meinungen offensichtlich weit auseinandergeschieden sind. Dank gebührt auch der Frau Landammann Marianne Lienhard und der Obergerichtspräsidentin Petra Hauser für ihre sachkundigen und kompetenten Erklärungen und Entscheidungsgrundlagen sowie Magnus Oeschger, Ratsschreiber-Stellvertreter, für die Unterstützung und das Verfassen von Bericht und Protokollen.

*Hans Rudolf Forrer*, Luchsingen, Kommissionsmitglied, votiert namens der SP-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zur Vorlage in der Kommissionsfassung. – Bezüglich der beiden Ständeratssitze herrscht zwischen Regierungsrat und Kommission Übereinstimmung: Es soll keine Altersbeschränkung mehr geben, weil es sich beim Ständeratsamt schliesslich um ein legislatives Amt handelt. Der Landrat kennt keine Alterslimite. Also soll dies auch beim Ständerat und damit gleich wie beim Nationalrat gelten. Eine solche Regelung erhöht die Chance, dass die Änderung der Kantonsverfassung in Bern akzeptiert wird. – Bezüglich der Regelung bei den Gerichten kann die SP-Fraktion die Kommissionsmehrheit verstehen. Diese will die Alterslimite bei den Laienrichterinnen und -richtern aufheben. Bei den Profis soll die Limite auf 68 Jahre erhöht werden. Dies entspricht dem Pensionsalter der Bundesrichter. Die Glarner Gerichte sollen von den vielfältigen Berufs- und Lebenserfahrungen von

bald oder schon pensionierten Personen profitieren können. Allerdings teilen nicht alle früheren SP-Richterinnen und -Richter diese Fraktionsmeinung. – Bezüglich Regierungsrat ist die Haltung der SP-Fraktion klar: Für ein solch herausforderndes Amt muss man über die vollen geistigen und körperlichen Kräfte verfügen. Diese lassen mit der Zeit nun einmal nach – ob man das will oder nicht. Obwohl die Regierungsrätinnen und -räte keine Angestellten, sondern vom Volk gewählte Magistratspersonen sind, macht die SP-Fraktion bezüglich Pensionierung keinen Unterschied zu Angestellten von Kanton und Gemeinden. Die Lehrpersonen müssen mit 65 Jahren in Pension gehen, die Bauern müssen das Gemeindepachtland abgeben. Warum sollen für den Regierungsrat andere Regeln gelten als für seine Angestellten? – Nun wird wahrscheinlich vorgebracht, die Parteien seien halt gefordert, neue Personen zu bringen, wenn jemand – aufgrund fehlender Altersbeschränkung – einfach nicht abtreten will. Die Stimmberechtigten sollen dann die Jungen bzw. Neuen wählen. Aber die Hürde, gegen Bisherige anzutreten, ist höher als bei einer Vakanz. Es kann ausserdem nicht garantiert werden, dass ein 67-jähriges Regierungsratsmitglied abgewählt wird und nicht etwa ein jüngeres bisheriges. Angenommen, Regierungsrat Andrea Bettiga mit Jahrgang 1960 will 2026 als 66-Jähriger anlässlich der Gesamterneuerungswahlen noch einmal für vier Jahre antreten. Haben dann die Parteien – insbesondere auch die eigene – den Mut, zu sagen, es sei nun Schluss. Die SP-Fraktion ist sich nicht sicher und empfiehlt deshalb, die Alterslimite beim Regierungsrat gemäss Kommission und Regierungsrat bei 65 Jahren zu belassen. Man darf bei all diesen Diskussionen nicht vergessen, dass die Landsgemeinde das letzte Wort haben wird.

*Toni Gisler*, Linthal, unterstützt namens der SVP-Fraktion den regierungsrätlichen Antrag. – Die bestehende Gesetzgebung hätte belassen werden können. Es bestand keine Not zu Änderungen. Das Glarner Volk stand bereits mehrmals hinter der bestehenden Regelung. Diese bewährte sich einige Male. Beispiele zu nennen, wäre jedoch fehl am Platz. – Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass der Regierungsrat mit seinem Vorschlag den politischen Auftrag wahrnimmt – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Dessen Vorlage ist ausgewogen und sinnvoll. Der Regierungsrat hält am Grundsatz der Höchstaltersgrenze fest. Das ist richtig und wichtig. Er differenziert aber auch: Er will die Höchstaltersgrenze für Regierungsräte, Gerichtspräsidenten sowie Gerichtsvizepräsidenten beibehalten, bei den Ständeratsmitgliedern sowie Milizrichterinnen und -richtern jedoch aufheben. – Die Menschen werden zum Glück immer älter. Sie bleiben der Gesellschaft länger erhalten. Die Jungen haben vielfach keine Zeit, sich einzubringen, sei es aus familiären oder gesellschaftlichen Gründen, aber auch wegen des Jobs. Sie haben keine Zeit für Ämter wie jenes eines Milizrichters. Deshalb ist es wichtig, dass die älteren Leute einbezogen werden können, auch wenn jemand einmal über 65 oder 70 Jahre alt ist. Auf deren Erfahrungen aus Familie, Gesellschaft, Politik oder Wirtschaft kann man setzen. Ältere Personen sind auch zeitlich unabhängiger. Die Amerikaner haben einen 80-jährigen Präsidenten, in der Schweiz gibt es über 70-jährige Bundesräte, die nicht unbedingt schlecht arbeiten. – Der Ständerat soll mit dem Nationalrat gleichgestellt werden. Es geht hier um ein Parlamentsmandat. Ein Parlament soll alle Altersgruppen repräsentieren, wie dies der Landrat auch macht. Die Aufhebung der Altersgrenze ist dort sinnvoll. – Anders sieht dies beim Regierungsrat und bei den Gerichtspräsidenten bzw. Gerichtsvizepräsidenten, also der Führung der Gerichte, aus. Sie sind offizielle Vertreter der Organe. Deshalb muss man ihre Rolle anders beurteilen. Sie sind direkt in die Prozesse eingebunden. Ein Regierungsrat etwa steht einem Departement vor. Es ist schwer, dem Stimmbürger zu verkaufen, weshalb ein Regierungsrat länger als seine Angestellten arbeiten können soll. – Die Kommission schlägt vor, dass es für die Gerichtsführung möglich sein soll, bis 68 weiterzumachen. Eine solche Regelung im Unterschied zu jener beim Regierungsrat wird der Stimmbürger jedoch nicht begreifen; sie hat an der Landsgemeinde keine Chance. Selbstverständlich gibt es beim Bundesgericht eine andere Regelung. Der Kanton Glarus fuhr mit seinen eigenen, sinnvollen Lösungen bis jetzt aber gut. – Für die SVP als liberale Partei ist es wichtig, dass den Gemeinden die Freiheit, ihre Gemeindeordnungen nach eigenem Gusto zu gestalten, belassen wird. Hier hat der Kanton nicht weiter einzugreifen. Der Vorschlag des Regierungsrates sieht das auch so vor.

*Dominique Stüssi*, Niederurnen, Kommissionsmitglied, will namens der Die-Mitte-/GLP-Fraktion auf die Vorlage eintreten und dem Antrag der Kommission zustimmen, wobei die Altersgrenze für die Gerichtspräsidien und die Gerichtsvizepräsidien bei 65 Jahren zu belassen sei. – Bezüglich der Vertretung im Ständerat ist die Die-Mitte-/GLP-Fraktion einstimmig für die Aufhebung der Altersgrenze. Das gleiche gilt auch für Milizrichterinnen und Milizrichter. Deren Fachwissen aus der Berufswelt ist höher zu gewichten als die Altersgrenze. Die Altersgrenze für die Gerichtspräsidien und die Vizepräsidien ist gleich anzusetzen wie beim Regierungsrat. Es braucht für diesen anspruchsvollen Job leistungsfähige Leute. Deshalb möchte die Die-Mitte-/GLP-Fraktion eine fixe Altersgrenze von 65 Jahren festlegen. Dies entspricht dem ordentlichen Rentenalter eines Mannes. Eine Erhöhung auf 68 Jahre überzeugte in der Fraktion lediglich eine Minderheit.

*Marius Grossenbacher*, Ennenda, will stellvertretend für die Grüne Fraktion auf die Vorlage eintreten. – Die Grüne Fraktion teilt in den meisten Punkten die Ansicht der vorberatenden Kommission. Für die Gerichtspräsidien und -vizepräsidien sollte weiterhin eine Höchstaltersgrenze gelten. Diese treten einerseits kaum öffentlichkeitswirksam auf. Auf der anderen Seite haben sie eine hohe Arbeitslast. Zudem soll die politische Komponente im Zusammenhang mit einer allfälligen Abwahl von Vertretungen der Judikative möglichst wenig Nährboden erhalten. Eine Festsetzung der Altersgrenze bei 68 Jahren entspricht aber der aktuellen demografischen Entwicklung. Die Menschen sind im Schnitt länger leistungsfähig. Ein bisschen anders sieht dies bei den Laienrichtern aus. Sie üben nur ein Nebenamt aus. Die Arbeitslast ist um einiges kleiner. Sie können auch nach dem 68. Altersjahr hinaus das Amt ausüben. Die Laienrichter sollen ja gerade breite Bevölkerungsschichten vertreten. Gerade weil keine juristische Ausbildung Voraussetzung ist, wäre es doch schade, verfrüht auf diese Ressourcen zu verzichten, nachdem juristische Erfahrungen gesammelt werden konnten. Bei allen im öffentlichen Fokus stehenden Funktionen wie beispielsweise jener des Ständerates, bei denen es regelmässig zu echten Wahlen kommt, ist eine Altersbeschränkung unnötig. Die Grüne Fraktion wird sich deshalb in der Detailberatung bezüglich der Altersgrenze für Regierungsräte noch einmal einbringen.

*Christian Marti*, Glarus, spricht sich namens der FDP-Fraktion für Eintreten aus und unterstützt grundsätzlich den regierungsrätlichen Antrag, mit Ausnahme in Bezug auf die Höchstaltersgrenze beim Ständerat. – Artikel 78 Absatz 5 der Kantonsverfassung scheint weiterhin anspruchsvoll zu sein. Es handelt sich um eine typische Glarner Lösung, die 1988 relativ überraschend eingeführt wurde. 1989 und 2000 wurde sie – heiss diskutiert – von der Landsgemeinde bestätigt. Es ist anspruchsvoll, Orientierung zu finden. Die FDP-Fraktion hat das aber versucht. Sie hat sich gefragt, ob die Überweisung der Motion im November 2019 ein Schnellschuss war. Die FDP-Fraktion stimmte damals gemeinsam mit der SVP-Fraktion gegen die Überweisung. Sie suchte nach einer Handschrift und prüfte Varianten. Eigentlich entspricht es einer liberalen Haltung, gänzlich auf Höchstaltersgrenzen zu verzichten. Nach der Diskussion im Rahmen der Überweisung der Motion ist eine solche Extremposition heute aber wahrscheinlich nicht zielführend. Die FDP-Fraktion verzichtet deshalb auf eine solche. Die Option, den Status quo zu erhalten und die Motion mit einem Nichteintreten elegant zu begraben, diskutierte die FDP-Fraktion ebenfalls. Auch diesbezüglich kam sie zum Schluss, dass dies nach dem Auftrag und nach der differenzierten Diskussion im Rahmen der Überweisung heute nicht legitim ist. Deshalb engagiert sich die FDP-Fraktion heute nicht für diese Lösung. Die Kommissionsvariante ist zu differenziert. Die FDP-Fraktion sucht die Lösung nicht in mehr Gesetzestext, vor allem dann nicht, wenn die Abstützung in der Kommission angesichts des Resultats der Schlussabstimmung offensichtlich fehlt. Also bleibt grundsätzlich die regierungsrätliche Variante übrig. Der Regierungsrat nimmt seit der Erteilung des Auftrags eine konsequente Haltung ein. Diese kann auch heute Orientierung geben. Der Regierungsrat spannt den roten Faden in der neuesten Diskussion über den Umgang mit den Höchstaltersgrenzen grundsätzlich klar und konsequent. Es ergibt sich aus dem regierungsrätlichen Vorschlag aber kein grosser Wurf, sondern eher eine Feinjustierung des Umgangs mit den Höchstaltersgrenzen, die seit der Totalrevision der Kantonsverfassung von 1988 gelten.

*Peter Rothlin*, Oberurnen, Kommissionsmitglied, spricht sich für Eintreten sowie Zustimmung zum regierungsrätlichen Antrag aus und gibt eine Protokollerklärung ab. – Kommissionspräsident Bruno Gallati sprach von einer konstruktiven Sitzung. Es ist wohl angebrachter, – immer noch beschönigend – von einer kontroversen Sitzung zu sprechen. Die Kehrtwende der Kommission bezüglich Altersbeschränkung für den Regierungsrat ist nicht auf die Einflussnahme durch Frau Landammann Marianne Lienhard oder Obergerichtspräsidentin Petra Hauser zurückzuführen. Aufgrund des Kommissionsgeheimnisses kann keine Auskunft darüber gegeben werden, wessen Meinung sich geändert hat und welche Stimme im Rahmen des Rückkommensantrags anders ausfiel.

Frau Landammann *Marianne Lienhard* beantragt Eintreten und Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. – Die zugrundeliegende Motion wurde damals knapp überwiesen. Im Landrat gab es damals keine einheitliche Meinung. Das schimmert nun ein bisschen durch. – Der Regierungsrat erhielt den Auftrag, eine Verfassungsänderung auszuarbeiten. Es wurde im Rahmen der Debatte zur Überweisung auch betont, dass eine teilweise Umsetzung der Aufhebung der Höchstaltersgrenze möglich sei. Genau das schlägt der Regierungsrat jetzt vor. Dieser nimmt eine Differenzierung vor. – Die Höchstaltersgrenze wurde einst überraschend eingeführt. Nichtsdestotrotz ist sie im Kanton Glarus breit akzeptiert. Sie führte zu keinen schwerwiegenden Diskussionen. Der Vorschlag des Regierungsrates stellt die Organfunktion in den Vordergrund. Ein Regierungsratsmitglied oder ein Gerichtspräsidium bzw. -vizepräsidium übt eine solche aus. Diese Leute nehmen ihre Funktion in einem anstellungsähnlichen Verhältnis wahr und stehen Angestellten vor, für die ebenfalls das ordentliche Pensionsalter gilt. Beim Ständerat und bei den Milizrichtern sieht dies anders aus. Bei den Vertretungen im Ständerat handelt es sich um ein Legislativamt. Sie sind Volksvertretungen. Das gilt auch für Nationalräte. Es ist schwierig zu verstehen, weshalb es Unterschiede zwischen einem Mandat eines Nationalrates und jenem eines Ständerates geben soll. Eine solche Höchstaltersgrenze in der Kantonsverfassung kann auch problematisch sein. Es ist unsicher, ob das Bundesparlament die Verfassungsänderung mit einer solchen Altersgrenze gewährleisten würde. Deshalb soll das Anliegen der damaligen Motion aufgenommen und die Höchstaltersgrenze bei den Ständeräten aufgehoben werden. Dasselbe wird für die Milizrichter vorgeschlagen. Einerseits kann man die Milizrichter bis zu einem gewissen Grad auch als Volksvertreter bezeichnen. Sie sind vom Volk an der Landsgemeinde gewählt. Es handelt sich um Personen, die im höheren Alter über mehr Zeit verfügen als mit 40 oder 50 Jahren, wenn sie noch voll im Berufsleben stehen und wahrscheinlich auch noch stärker mit familiären Verpflichtungen belastet sind. Es gibt durchaus Personen, die in dieser Lebensphase gewillt sind, ihre Lebenserfahrung in ein solch wichtiges Amt wie jenes eines Milizrichters einzubringen. Diesem wichtigen Punkt ist Rechnung zu tragen. – Zu danken ist der Kommission unter der Leitung von Landrat Bruno Gallati.

## **Detailberatung**

### *Artikel 74; Wählbarkeit*

*Dominique Stüssi* beantragt, es sei Artikel 74 Absatz 1b gemäss Fassung des Regierungsrates wie folgt neu zu formulieren: «Stimmberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl *das 65. Altersjahr vollendet haben*, können nicht mehr als Regierungsrat oder in die Gerichtspräsidien und die teilamtlichen Vizegerichtspräsidien gewählt werden.»

Der *Vorsitzende* hält klärend fest, dass das in der regierungsrätlichen Fassung verwendete «ordentliche Pensionsalter» auf das ordentliche pensionskassenpflichtige Rentenalter gemäss den Bestimmungen der Glarner Pensionskasse referenziert. Dieses betrage unabhängig vom Geschlecht derzeit 65 Jahre.

*Marius Grossenbacher* beantragt namens der Grünen Fraktion die Aufhebung der Höchstaltersgrenze für Mitglieder des Regierungsrates. Auf Basis der Kommissionsfassung bedeute dies die Streichung von Artikel 74 Absatz 1c sowie in der Folge Anpassungen in Artikel 78. – Die Grüne Fraktion erachtet eine regelmässige Erneuerung des Regierungsrates grundsätzlich als positiv. Wenn auch eine gewisse Kontinuität nicht schadet, um langfristige Ziele im Auge zu behalten, ist es doch wichtig, dass von Zeit zu Zeit neue Sicht- und Herangehensweisen in einem solchen Gremium neue Impulse und Ideen bringen. Eine fixe Grenze bei 65 Jahren ist ungeeignet, um die regelmässige Erneuerung zu gewährleisten. Vielleicht gibt es auch in Zukunft Personen, die sich an dieser Marke orientieren und bei Erreichen des Pensionsalters zurücktreten. Dagegen ist absolut nichts einzuwenden. Es kann aber beispielsweise auch 60-jährige Personen geben, die gerne noch einmal eine ganz neue Herausforderung suchen und Voraussetzungen für das anspruchsvolle Amt des Regierungsrates erfüllen. Dann führt eine Altersgrenze nicht nur zu einer entgangenen Chance, sondern auch zu einer Diskriminierung, weil diese Personen, kaum im Amt, schon wieder gehen müsste. Würde tatsächlich der Fall eintreten, dass die Leistungsfähigkeit einer solchen Person schon bald nach Erreichen des 65. Altersjahres abnimmt und diese Person dies selbst nicht einsieht, könnte sie beispielsweise nach der zweiten Amtszeit abgewählt werden. Das ist kein rein hypothetisches Szenario. Das funktioniert in einer ganz gewöhnlichen Wahl, wenngleich eine Abwahl schon aussergewöhnlich ist. In jedem Fall würde jedoch der politische Wille des Volks wiedergegeben werden. – In der Grünen Fraktion kamen Zweifel auf, ob die Altersgrenze für Mitglieder des Regierungsrates von der Bundesversammlung überhaupt noch gewährleistet würde. Vielleicht ist die Höchstaltersgrenze für Regierungsräte wirklich – freundlich ausgedrückt – eine Glarner Eigenheit. Alle anderen Kantone handhaben dies anders.

*Christian Marti* beantragt namens der FDP-Fraktion, Artikel 74 Absatz 1b gemäss regierungsrätlicher Fassung wie folgt zu fassen: «Stimmberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl das ordentliche Pensionsalter erreicht haben, können nicht mehr als Regierungsrat, als Mitglied des Ständerates oder in den Gerichtspräsidien und teilamtlichen Vizegerichtspräsidien gewählt werden.» Artikel 78 Absatz 5 gemäss regierungsrätlicher Fassung sei zudem wie folgt zu formulieren: «Die Mitglieder des Regierungsrates, die beiden Ständeräte sowie die Gerichtspräsidien und die teilamtlichen Vizegerichtspräsidien, welche das ordentliche Pensionsalter erreicht haben, scheiden auf die darauffolgende Landsgemeinde bzw. auf Ende Juni aus ihrem Amt aus.» – Mindestens bis heute Morgen gab es einen weitgehenden Konsens, dass die Höchstaltersgrenze bei den Regierungsmitgliedern und bei den Gerichtspräsidien beibehalten, aufgrund der Neuorganisation der Gerichte auf die Gerichtsvizepräsidien ausgeweitet und bezogen auf die nebenamtlichen Richterinnen und Richter abgeschafft werden soll. Die FDP-Fraktion schliesst sich insbesondere der Argumentation in Bezug auf die nebenamtlichen Richterinnen und Richter an. Es handelt sich so oder so nicht um den grossen Wurf, sondern um eine Feinjustierung. Die Regelung bezüglich der Ständeräte ist im Moment, zum Beispiel in der Vernehmlassung, sehr umstritten. Die Vertretung im Ständerat war notabene 1988 einer der direkten Auslöser der Einführung der heutigen Regelung. Der Regierungsrat hält in allen Unterlagen fest, dass es vorliegend weniger um eine juristische oder verfassungsrechtliche Frage geht, sondern vielmehr um eine gesellschaftspolitische. Umso mehr erstaunt es, dass heute Morgen von der Regierungsbank her weitgehend juristisch argumentiert wird. Die FDP-Fraktion diskutierte diese gesellschaftspolitische Frage. Selbstverständlich kann auch diese unterschiedlich beantwortet werden. Aus Sicht der FDP-Fraktion sprechen folgende Hauptgründe jedoch für die Beibehaltung der Höchstaltersgrenze bei den Mitgliedern des Ständerates. Die Höchstaltersgrenze soll eben gerade nicht bei jenem Amt fallen, das 1988 einer der direkten Auslöser für die Neuregelung war. Auch entscheidet nicht die Frage des Pensums über das Beibehalten der Höchstaltersgrenze, was die neue Regelung für die teilamtlichen Gerichtsvizepräsidien eindrücklich belegt. Es geht vielmehr um die Bedeutung des Amtes. Das Amt eines Ständerates ist weit mehr als ein Nebenamt und ähnlich wie ein Regierungsamt eine Aufgabe mit hoher Reputation und öffentlicher Wahrnehmung. Dazu trägt gerade beim Ständerat die Kleinheit der Kammer mit

ihren lediglich 46 Mitgliedern wesentlich bei. Die unterschiedliche Regelung für den Nationalrat und die beiden Ständeräte hat seit 1988 im Glarnerland Tradition. Sie ist also nichts Neues. Die Glarner Lösung von 1988 setzt dort an, wo der Kanton Glarus autonom Regelungen entsprechend seinen Bedürfnissen treffen kann. Das kann er nun einmal bezogen auf die Nationalräte nicht. Für die FDP-Fraktion ist dieser Spielraum auch heute noch auszunützen. Die Landsgemeinden 1989 und 2000 haben die Regelung klar bestätigt. Der Landsgemeinde ist deshalb auch in diesem Punkt eine unveränderte Regelung zur Beratung vorzulegen. – Es wurde erwähnt, dass Risiken bezüglich der Gewährleistung der Kantonsverfassung durch die Bundesversammlung bestehen. In der Diskussion betreffend die Überweisung der Motion trug die FDP-Fraktion diese Vorbehalte vor. Beide damals anwesenden Bundesparlamentarier und auch der Sprecher der Grünen Fraktion wiesen darauf hin, dass keine Zweifel bestehen könnten, dass die Bundesversammlung die von der Landsgemeinde beschlossene Kantonsverfassung auch in diesem Punkt gewährleisten wird. Dass heute Unsicherheiten gestreut werden, ist deshalb nicht nachvollziehbar. – So oder so ist in Artikel 74 Absatz 1b bei der Formulierung «ordentliches Pensionsalter» zu verbleiben. Der Antrag der Die-Mitte-/GLP-Fraktion ist abzulehnen. Der Vorschlag des Regierungsrates mit dem Verweis auf das ordentliche Pensionsalter ist bezüglich künftiger Anpassungen und Veränderungen flexibler, als eine Formulierung mit einem fixen Alter von 65.

*Beat Noser*, Oberurnen, bekundet Mühe mit der Definition des «ordentlichen Pensionsalters». – Es gibt nur ein ordentliches Rentenalter, kein ordentliches Pensionsalter. Das Pensionsalter wird im Reglement einer Pensionskasse festgelegt. Dieses kann vom Rentenalter abweichen. Gemäss regierungsrätlichem Bericht stützt man sich auf das Reglement der Glarner Pensionskasse ab. Wenn der Stiftungsrat das ordentliche Pensionsalter herauf- oder herabsetzt, weicht es vom ordentlichen Rentenalter ab. Der einzig richtige Begriff ist gemäss Internet das ordentliche Rentenalter. Vielleicht müsste man das entsprechend korrigieren.

Frau Landammann *Marianne Lienhard* hält am regierungsrätlichen Antrag fest. – Es geht vorliegend um eine Verfassungsänderung, die der Landsgemeinde unterbreitet werden soll. Eine solche erfordert Weitsicht. Deshalb sollte man keine fixen Zahlen in die Verfassung schreiben – auch wenn die Rentenalteranpassung nicht so bald geschehen wird. Irgendwann gilt das Alter 65 aber bestimmt nicht mehr als Pensionsalter. Der Antrag des Regierungsrates ist deshalb bezüglich des Verweises auf das ordentliche Pensionsalter zu unterstützen. Ein Verweis auf das ordentliche Rentenalter würde für weibliche Mitglieder des Regierungsrates zudem dazu führen, dass mit 64 Jahren Schluss ist, während die männlichen Kollegen ein Jahr länger amtieren dürften. Eine solche Regelung würde die Frauen diskriminieren. Auch die Kommission diskutierte den Verweis auf das ordentliche Pensionsalter. Im regierungsrätlichen Bericht ist unter Ziffer 4 erläutert, dass mit dem ordentlichen Pensionsalter das ordentliche pensionskassenrechtliche Rentenalter gemäss den Bestimmungen der Glarner Pensionskasse gemeint ist. Landrat *Beat Noser* sagt richtigerweise, dass der Stiftungsrat der Glarner Pensionskasse dieses Alter ändern kann. Das wird er aber nur tun, wenn es notwendig ist. Das wird dann der Fall sein, wenn es bezüglich des AHV-Alters Bewegung gibt. Heute liegt das ordentliche Pensionsalter bei der Glarner Pensionskasse bei 65 Jahren. Es gibt dabei keine Unterscheidung zwischen Männern und Frauen. Wenn das Rentenalter einmal bei 67 Jahren liegt, wird auch das ordentliche Pensionsalter der Glarner Pensionskasse auf 67 Jahre erhöht. Dann stimmen das Rentenalter und das Pensionsalter wieder überein. Auch die Mitglieder des Regierungsrates oder die Gerichtspräsidenten und Gerichtsvizepräsidenten sollen dann bis 67 bleiben dürfen. Würde jetzt gemäss Antrag *Stüssi* eine fixe Zahl in die Verfassung geschrieben, müsste diese dann wieder geändert werden. – Wenn der Landrat auf eine Höchstaltersgrenze für die Mitglieder des Ständerates zurückkommt, wird er dem Auftrag der Motion ganz sicher nicht mehr gerecht. Der Regierungsrat hat diesen Auftrag erfüllt.

*Beat Noser* erhält auf Nachfrage die Bestätigung, dass das Reglement der Glarner Pensionskasse bezüglich des Pensionsalters nicht zwischen Mann und Frau unterscheidet.

Der *Vorsitzende* weist darauf hin, dass er in der folgenden Abstimmung zunächst die Anträge von Kommission und Regierungsrat gegenüberstellt und im Anschluss die obsiegende Variante weiter bereinigt.

**Abstimmungen:**

- Der Antrag der Kommission unterliegt dem Antrag des Regierungsrates mit 14 zu 38 Stimmen bei 3 Enthaltungen.
- Der Antrag des Regierungsrates obsiegt über den Antrag Stüssi mit 41 zu 11 Stimmen bei 3 Enthaltungen.
- Der Antrag des Regierungsrates obsiegt über den Antrag Grossenbacher mit 47 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung.
- Der Antrag des Regierungsrates obsiegt über den Antrag Marti mit 37 zu 17 Stimmen bei 1 Enthaltung.

*Artikel 78; Amtsdauer und Wiederwahl*

Der von Landrat Christian Marti gestellte Antrag betreffend Artikel 78 Absatz 5 ist aufgrund der Abstimmungsergebnisse zu Artikel 74 obsolet.

*Redaktionelle Anpassung*

*Hans Rudolf Forrer* hält fest, dass korrekterweise von Gerichtsvizepräsidien – nicht von Vizegerichtspräsidien – zu sprechen sei, und beliebt, dies entsprechend redaktionell anzupassen.

Der *Vorsitzende* stellt eine Bereinigung im Sinne des Vorredners in Aussicht.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.